

Satzung

Präambel

Nach über 50 Jahren hat die Stadt Lauterbach ihre Musikschule zum 1. Januar 2011 aus finanziellen Gründen geschlossen. Viele Lehrerinnen und Lehrer und Lauterbacher und Vogelsberger Bürger hatten sich seit Jahrzehnten mit der städtischen Musikschule identifiziert. Die kommunale Musikschule der Stadt hat in ihrer pädagogischen Arbeit mit Kindergärten und Schulen, mit Musikvereinen und Chören kooperiert. Darüber hinaus arbeitete sie als Kulturveranstalter in der lokalen und regionalen Szene mit, organisierte Veranstaltungen mit dem Kulturverein, dem Lauterbacher Kino, der Kirchengemeinde, mit Vereinen und Institutionen, Unternehmen und engagierten Bürgern. Über die Ortsgrenzen hinaus traten Gruppen zu verschiedenen Anlässen auf, von der Landesmusikakademie in Schlitz bis zum Dorffest in Frischborn, von der Grünen Woche in Berlin bis zur Regionalmesse in der Partnerstadt Lézignan/Frankreich. Die Musikschule stand seit jeher allen Bevölkerungsgruppen offen. Generationenübergreifend und über soziale Differenzen hinweg richtete sich ihr Angebot an alle Bürgerinnen und Bürger, solche, die aktiv musizieren möchten, und solche, die Musik hören wollen, ob beim Prämiemarkt oder in der Weihnachtszeit, ob bei Rockkonzerten, bei der Jazznacht oder aber im Altenheim, in Lauterbach oder in der gesamten Region Vogelsberg. Bezahlbare Unterrichtsgebühren und kostenlose Ensembleangebote sind die Voraussetzungen hierfür. Die Musikschule der Kreisstadt Lauterbach war keine elitäre Kultureinrichtung, sie war ein Stück lebendiger Heimatkultur zum Anfassen, welches sie mit großem Erfolg seit vielen Jahrzehnten praktizierte.

Damit dieses Profil der Musikschule in seiner Vielfalt und mit seinem Engagement auch in Zukunft erhalten bleibt, haben sich zahlreiche Lehrerinnen und Lehrer der ehemaligen Musikschule zusammengetan, um im bewährten Team weiter zu arbeiten. Die Lauterbacher Musikschule ist eine Musikschule unter demokratisch kontrollierter Trägerschaft, wie dies ein gemeinnütziger Verein bietet. Zahlreiche Beispiele von Vereinsmusikschulen bestätigen dies, und auch die Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen (VdM) ist in Vereinsträgerschaft weiterhin möglich. Gerade im ländlichen Raum ist ein Musikschulangebot mit europäischem Mindeststandard gemäß den VdM-Richtlinien ein wichtiger Standortfaktor.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Trägerverein der Lauterbacher Musikschule“. Er hat seinen Sitz in 36341 Lauterbach.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im „Verband deutscher Musikschulen“ (VdM).

§ 2 Zweck

Der Verein ist Träger der „Lauterbacher Musikschule“, einer Musikschule, die von Musiklehrern, Schülern und Freunden der früheren Musikschule der Kreisstadt Lauterbach gegründet wurde, um an die jahrzehntelange Tradition und Arbeit der bisherigen städtischen Musikschule anzuknüpfen.

Zweck des Vereins ist die Förderung von musikalischer Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur. Der Verein wird dazu auch öffentliche Gelder beantragen, Spenden sammeln und Sponsoren suchen.

Die Musikschule ist eine Einrichtung des öffentlichen Bildungswesens und der Kulturpflege. Mit einem breiten Angebot an instrumentalen und vokalen Fächern in Verbindung mit Ensemblefächern sowie an vorbereitenden und ergänzenden Fächern wendet sie sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Zu ihren Aufgaben gehören die Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung, die Schulung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und -förderung, die studienvorbereitende Ausbildung und die musikalische Erwachsenenbildung. Sie ermöglicht und fördert das örtliche Ensemble-Musizieren. Mit Konzerten und anderen Veranstaltungen trägt sie zur Pflege des Kulturlebens bei.

Die Musikschule arbeitet unabhängig von Gruppeninteressen auf überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage. Am Unterrichts- und Kursangebot der Musikschule kann jedermann nach Maßgabe der Schulordnung der Musikschule teilnehmen. Die Unabhängigkeit bei der Auswahl der Lehrenden wird gewährleistet.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und Körperschaften werden. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mitglied kraft Amtes ist der hauptamtliche Leiter der Musikschule und der Elternbeirat der Musikschule mit einem Vertreter. Er ist nicht stimmberechtigt und kann nicht in den Vorstand gewählt werden

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod des Mitglieds, Ablauf der Amtszeit bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Eine Mitgliedschaft kann ferner auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlöschen.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und des Vorstands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für ihre Mitgliedschaft oder Vorstandstätigkeit.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 6 Deckung der Ausgaben, Mitgliedsbeiträge und Spenden

Der Verein bestreitet seine finanziellen Verpflichtungen aus Entgelten, Spenden, öffentlichen Zuschüssen und Mitgliedsbeiträgen.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.

Institutionen und Kommunen können ihren Beitrag in Form von Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten für die Ausübung der Musikschultätigkeit einschließlich der Nebenkosten für Heizung und Energie und der erforderlichen Mindestausstattung (Stühle, Schränke) leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die mit der Schulträgerschaft in Zusammenhang stehen.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder des Vereins eine Einberufung verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung bevorzugt auf elektronischem Weg (per Email) zu erfolgen, wenn keine Email-Adresse vorliegt per Brief mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Bei Satzungsänderungen und dem Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird in einer hierzu einberufenen Sitzung der Mitgliederversammlung diese Mehrheit nicht erreicht, so kann der Vorstand mit einer Frist von drei Wochen eine weitere Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, die mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entscheidet; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Alternativ ist auch die Einholung der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder nach § 32 Abs. (2) BGB zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Abschluss von Verträgen mit mehr als einjähriger Laufzeit und einer Gesamtbelastung über 10.000 EUR
- Erwerb und Verkauf von Immobilien
- Beratung des Vorstands und des/der Leiters/in der Musikschule;
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Prüfungsberichtes sowie die
- Feststellung der Jahresrechnung;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Wahl des Kassenprüfers
- Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein/ ihre Stellvertreter/in.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vereinsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wählt die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in, den/die Schriftführer/in sowie bis zu drei Beisitzer mit Stimmrecht.

Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Der hauptamtliche Leiter der Musikschule nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Wahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder die Schulleitung zuständig sind.

Über die Einstellung und Kündigung der Lehrkräfte der Schule sowie Beauftragungen von Honorarkräften und sonstigen entgeltlichen Mitarbeitern entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresrechnung vor.

Daneben ist er insbesondere zuständig für:

- Einstellung und Entlassung des/der Leiters/in der Musikschule sowie des Vertreters/der Vertreterin
- die Einbringung des Haushaltsplans in die Mitgliederversammlung;
- die Beschlussfassung über die Ordnung der zu entrichtenden Schulentgelte;
- die Beschlussfassung über die Honorarordnung;
- die Beschlussfassung über die Schulordnung
- die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nach dieser Satzung nicht in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder der Schulleitung.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss; er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. des/der 2. Vorsitzenden.

Der Verein wird nach außen vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen jeweils eines der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in sein muss.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestimmen, der nebenamtlich die Verwaltungsgeschäfte des Vereins führt. Der Geschäftsführer erhält hierfür eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt und gewährt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vereinsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Schulleitung

Die Musikschule hat einen Schulleiter/eine Schulleiterin und bis zu zwei Vertreter/Vertreterinnen.

Der/die Leiter/in der Musikschule wird vom Vorstand ernannt. Er/sie ist in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt. Er/sie ist berechtigt, die Bezeichnung "Leiter der Lauterbacher Musikschule" zu führen.

Der/die Leiter/in ist für den inneren Betrieb der Musikschule zuständig. Ihm/ihr obliegen die Aufgaben der pädagogischen Leitung, der Verwaltung und Organisation der Musikschule. Zu seinen/ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die langfristige Planung der Musikschultätigkeit
- die Aufstellung der Arbeitspläne auf der Basis der Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen
- der Entwurf des Haushaltsplans
- die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Musikschule bereitgestellten Mittel, jedoch bei noch nicht beschlossenen Haushalt nur für laufende Zwecke im Rahmen der Ansätze des Vorjahres
- die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich einer Darstellung des Vermögens und der Schulden innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres
- die Organisation der Mitarbeiterfortbildung
- die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kulturverein e.V., Lauterbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins bedarf abweichend von der grundsätzlichen Mehrheitsregel gemäß § 8 einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen in der Mitgliederversammlung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. März 2015 in Kraft.

Lauterbach, den 19. März 2015